

# Schul- und Hausordnung der Max-von-Laue-Schule

## Präambel (Vorwort)

Zur Erfüllung des Lehr- und Erziehungsauftrags gehen wir davon aus, dass alle am Schulleben beteiligten Personen im Rahmen des Schulgesetzes eine aktive Mitarbeit befürworten und zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit sind.

Allen am Schulleben Beteiligten ist die Schul- und Hausordnung zur Kenntnis zu bringen.

Grundsätzliche Änderungen müssen von der Schulkonferenz genehmigt werden.

## SCHULORDNUNG

Unsere Schulgemeinschaft erwartet, dass sich alle Schüler und Schülerinnen selbstverständlich an die Regeln für ein angenehmes Miteinander im Schulalltag halten.

Falls dies dem/der einen oder anderen nicht gelingt, halten wir u.a. folgende Maßnahmen bereit:

### Erziehungsmaßnahmen:

1. erzieherisches Gespräch
2. gemeinsame Absprachen
3. mündliche und schriftliche Tadel
4. Eintragung ins Klassenbuch, in die Klassenliste
5. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens
6. vorübergehende Einziehung von Gegenständen
7. Einsatz für die Schulgemeinschaft
8. Nacharbeiten versäumter Unterrichtsinhalte

Wenn diese Erziehungsmaßnahmen ohne Wirkung bleiben, können weitere Erziehungsmaßnahmen getroffen werden, die in der Klassenliste und auch im Schülerbogen zu vermerken sind.

Die Lehrkraft entscheidet unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, entsprechend dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers.

Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise und rechtzeitig zu informieren.

### Ordnungsmaßnahmen:

Wenn die Anwendung von Erziehungsmaßnahmen nach § 62 keine Aussicht auf Erfolg verspricht, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

Folgende **Ordnungsmaßnahmen** sind nach § 63 Schulgesetz vorgesehen:

1. Schriftlicher Verweis
2. Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen. Als Ausschluss vom Unterricht gilt auch, dass

ein Teilnehmer einer Schülerfahrt unverzüglich nach Hause fahren muss.

3. Umsetzung in eine Parallelklasse oder andere Unterrichtsgruppe.
4. Androhung der Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs
5. Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs
6. Androhung der Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.
7. Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte anzuhören.

Für Punkt 4. bis 7. muss zusätzlich die Schulkonferenz gehört werden. Alle Vorfälle von Gewalt oder Gewaltandrohung teilt die Schulleitung dem Landesschulamt mit sowie antisemitische, rassistische oder terroristische Vorfälle.

Bei begründetem Verdacht kann die Schulleitung oder eine Lehrkraft unter Hinzuziehung von Zeugen (Lehrer, Schüler) das Eigentum eines Schülers/einer Schülerin nach Waffen und Rauschmitteln durchsuchen und jene ggf. sicherstellen. Die Erziehungsberechtigten sind darüber schriftlich zu informieren und auf ihre Aufsichtspflicht hinzuweisen.

Werden von Schülern Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen, wird in der Regel eine Strafanzeige erstattet.

Bei mutwilliger Beschädigung schulischen Eigentums (z.B. durch das Beschmieren von Wänden, Beschädigung von Mobiliar, Geräten u.ä.) muss der angerichtete Schaden beseitigt werden bzw. die beschädigten Gegenstände ersetzt werden. Eine Strafanzeige kann auch in diesem Fall erfolgen.

Bei Körperverletzung und Drohung mit Waffengewalt jeglicher Art ist umgehend die Polizei zu rufen und Strafanzeige zu erstatten.

### **Schulversäumnisse / Beurlaubungen**

Für Beurlaubungen bis zu drei Tagen ist der Klassenlehrer zuständig, für stundenweise Beurlaubungen ggf. auch der Fachlehrer.

Über Beurlaubungen vor Beginn oder nach Ende der Ferien sowie über Beurlaubungen bis zu vier Wochen entscheidet die Schulleitung nach Stellungnahme des Klassenlehrers.

Beurlaubungen sind bis zu drei Tage vor Beginn der Unterrichtsbefreiung zu beantragen.

Bei Schulversäumnissen wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener triftiger Gründe sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, am ersten Fehltag die Schule telefonisch zu informieren.

Am ersten Tag der Rückkehr in die Schule, hat der Schüler eine die Dauer seines Fernbleibens bestätigende und begründende Mitteilung der Eltern vorzulegen.

Ärztliche Atteste müssen von den Eltern gegengezeichnet werden. Dies gilt im Besonderen für volljährige Schüler entsprechend mit der Maßgabe, dass die darin genannten Pflichten ihnen selbst obliegen.

### **Grundlage unserer Schulordnung:**

Schulgesetz für Berlin, insbesondere § 62 / § 63 / § 78

Ausführungsvorschriften über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (AV-OEM)

## **HAUSORDNUNG**

### **Gegenseitige Rücksichtnahme**

Um jedem am Schulleben Beteiligten ein hohes Maß an persönlicher Freiheit zu gewährleisten, müssen alle größtmögliche Rücksicht aufeinander nehmen. Nur, wenn man dem anderen Menschen den Respekt entgegenbringt, den man für sich selber erwartet, kann es ein angenehmes und gedeihliches Miteinander im Schulalltag geben.

### **Schutz des Eigentums**

Alle, die sich auf dem Schulgelände befinden, haben das Eigentum der Schule pfleglich zu behandeln und vor Schaden zu schützen.

Dasselbe gilt für das Eigentum eines jeden Schulbeteiligten.

Das Mitbringen von wasserunlöslichen Faserstiften ist den Schülern nicht gestattet.

In Schadensfällen, die durch Verstöße gegen diese Regeln entstanden sind, kann die Schule nicht haftbar gemacht werden.

### **Sicherheit**

Das Spielen mit Leder- und anderen harten Bällen während der Hofpausen ist nur auf dem Sportplatz und nur unter besonderer Aufsicht der Sozialpädagogen gestattet.

Das Werfen von Schneebällen ist grundsätzlich verboten, ebenso das Mitbringen oder Zünden von Feuerwerkskörpern.

Auf dem gesamten Schulgelände sind Fahrräder, Roller sowie motorgetriebene Zweiräder zu schieben. Skateboard-Fahren ist nicht erlaubt. Kraftfahrzeuge haben im Schritttempo zu fahren.

Aus baupolizeilichen und schulorganisatorischen Gründen ist der Durchgang durch die Aula nur mit Ausnahme gestattet.

Nach einem unbegründeten, mutwilligen Auslösen des Feueralarms wird die versäumte Unterrichtszeit von allen Schülern nachgeholt.

Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen sowie Rauschmitteln jeder Art ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Auch das Mitführen von Spraydosen aller Art und Laserpointern ist grundsätzlich auf dem gesamten Schulgelände verboten.

### **Pünktlichkeit**

Der Unterricht beginnt und endet mit dem entsprechenden Klingelzeichen. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die am Unterricht Beteiligten mit dem notwendigen Unterrichtsmaterial auf ihren Plätzen im Unterrichtsraum. Findet Unterricht an einem außerschulischen Ort statt, haben auch dort alle zum verabredeten Zeitpunkt pünktlich zur Stelle zu sein.

### **Verlassen des Schulgeländes**

In den Pausen und Unterrichtsstunden dürfen Schüler das Schulgelände nur mit Genehmigung des zuständigen Lehrers bzw. der Schulleitung verlassen.

### **Große Pausen**

In den großen Pausen (9.30 Uhr bis 9.50 Uhr; 11.20 Uhr bis 11.40 Uhr und 13.10 Uhr bis 13.45 Uhr) halten sich die Schüler und Schülerinnen auf dem Hof, der Theaterarena oder dem Sportplatz auf. Bei Regen oder Kälte stehen den Schülern/Schülerinnen das Erdgeschoss, die Mensa und die Freizeiträume offen.

### **Essen und Trinken während der Schulzeit**

Essen und Trinken sowie Kaugummikauen und Bonbonlutschen sind während des Unterrichts nicht erlaubt. Ausnahmen bei schriftlichen Arbeiten kann die Lehrerin/der Lehrer gestatten. In den Fachräumen für Naturwissenschaften, Informatik und Sport darf in keinem Fall gegessen und getrunken werden (Unfallverhütung, Schutz der Geräte).

### **Rauchen**

Das Rauchen ist für Schüler/Schülerinnen auf und vor dem Schulgelände der Max-von-Laue-Schule nicht gestattet.

### **Handys**

Jeglicher Gebrauch sowohl eines Handys/Smartphones als auch anderer digitaler Aufnahmegeräte ist auf dem gesamten Schulgelände und im gesamten Schulgebäude verboten. Die Geräte sind ausgeschaltet und unsichtbar in den Taschen unterzubringen.

Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät vorübergehend eingezogen und kann nur von einem Erziehungsberechtigten im Sekretariat abgeholt werden.

Die Schule übernimmt keine Haftung für die Geräte.

Weitere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen behält sich die Schulkonferenz vor.